

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Vilseck erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Gemeindebürger; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 35,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie für die Teilnahme an Besprechungen u. ä., zu denen ausdrücklich eingeladen wird. ²Für die Teilnahme an der einer Stadtratssitzung jeweils vorausgehenden Fraktionssitzung erhalten die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld von 21,00 €. ³Der mit dem Fraktionsvorsitz verbundene zusätzliche Aufwand wird den Fraktionsvorsitzenden mit monatlich 60,00 € vergütet. ⁴Für die Entschädigungen nach diesem Absatz gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Bayerischen Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar.

(3) ¹ Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ² Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit die Sitzungen bzw. Besprechungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³ Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je volle Stunde. ⁴ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵ Für die Entschädigungen nach diesem Absatz gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Bayerischen Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹ Vom Stadtrat werden ehrenamtlich tätige Gemeindebürger im Sinne des Art. 19 GO für einen fachlichen Bereich als Beauftragte der Stadt Vilseck für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats bestellt; hierunter fallen:

- Energiebeauftragte/r
- Jugendbeauftragte/r
- Seniorenbeauftragte/r
- Ortsheimatpfleger/in
- Inklusionsbeauftragte/r

² Die nach Satz 1 ehrenamtlich Tätigen erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 35,00 €. ³ Für diese Pauschalentschädigung gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Bayerischen Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar.

(6) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, soweit die auswärtige Tätigkeit vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt ist und die Reise in einem kausalen Zusammenhang zum Aufgabengebiet steht.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

(1) ¹ Diese Satzung tritt am 05. Mai 2020 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 04. Mai 2020 tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 23. Januar 2018 außer Kraft.

Vilseck, 05. Mai 2020

Schertl
1. Bürgermeister